

Japanisches Recht in fünf Minuten (8)

Corporate Governance und Aktionärsklagen in Japan

Von Mikio Tanaka

In den letzten drei Ausgaben ging es um das Thema „Aktionärsklage“, eines der wichtigsten Elemente im japanischen Rechtssystem zur Corporate Governance. Zum Abschluss dieses Themenkreises werden in dieser Ausgabe Gegenmaßnahmen zur Aktionärsklage vorgestellt.

Als Ursache der Aktionärsklageerhebung sind Verletzungen der Sorgfaltspflicht oder sonstiger gesetzlich bestimmter Pflichten durch die Direktoren, die Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Mitglieder der Geschäftsführung (nachfolgend als „Geschäftsführung“ bezeichnet), oder Verletzungen der Treuepflicht durch die Direktoren zu nennen. Zu diesen Pflichtverletzungen gehören nicht nur (i) die Verletzung der Satzung und (ii) die Verletzung der Gesetze zum Schutz der Gesellschaft und der Aktionäre (zum Beispiel das Verbot illegaler Dividende oder der Selbstkontrahierung), sondern auch (iii) die Verletzung der Gesetze zum Schutz des öffentlichen Interesses, wie zum Beispiel des Strafgesetzes oder des Antimonopolgesetzes. Die Beweislast der Pflichtverletzungen durch die Geschäftsführung trägt der Kläger. Bloße geschäftliche Fehlentscheidungen der Geschäftsführung gelten nicht als Pflichtverletzung. Dadurch soll verhindert werden, dass die Geschäftsführung schrumpft (sogenannte *chilling effect*).

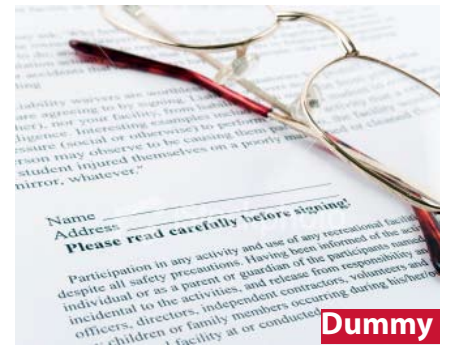
Solche Pflichten werden nicht nur durch bestimmte Handlungen, sondern auch durch das Unterlassen einer Handlung, wie zum Beispiel Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, verletzt. Ferner ist zu beachten, dass Unternehmen mit einer gewissen Größe zur Einführung eines gesellschaftsinternen Compliance-Systems verpflichtet sind. In anderen Worten aber heißt das, dass ein Unternehmen mit einem angemessenen Compliance-System auch in einem Skandalfall die Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung leichter rechtfertigen kann.

Geschäftsführungen, welche wegen der oben genannten Pflichtverletzungen zur persönlichen Haftung gezogen wer-

den, haften solidarisch für den Schaden, der für die Gesellschaft entstanden ist. Diese Haftung verjährt nach zehn Jahren. Um die Direktoren von der Haftung zu befreien, ist die Zustimmung sämtlicher Aktionäre – einschließlich der Aktionäre ohne Stimmrecht – erforderlich. Dabei existieren in erster Linie zwei Ausnahmefälle, nämlich (i) der gerichtliche Vergleich und (ii) die Teilbefreiung der Pflicht.

Um die komplizierte Gesetzregelung für die Voraussetzungen der Pflichtbefreiung im oben genannten Fall (ii) möglichst einfach zu erklären: Der Schadensersatzbetrag für die persönliche Haftung der Geschäftsführung kann auf einen viertel so hohen Betrag wie den bislang höchsten Einkommensbetrag für ein Geschäftsjahr beschränkt werden, wenn alle folgenden drei Bedingungen erfüllt werden können (bei vertretungsberechtigten Direktoren ist dieser Betrag sechsmal und bei externen Direktoren zweimal so hoch):

1. Bei der entsprechenden Pflichtverletzung liegt kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vor (Diese Bedingung ist in der Regel nicht erfüllt, wenn der Fall als eine Straftat gilt), und
2. Das entsprechende Handeln der Geschäftsführung betrifft nicht einen der Ausnahmefälle, in denen die Teilbefreiung untersagt ist (Beispiel: Eine Selbstkontrahierung im eigenen Interesse), und
3. Entweder:
 - a) Die entsprechende Verletzung basiert auf den Beschluss mit qualifizierter Mehrheit in der Hauptversammlung, oder
 - b) In der Satzung steht als Voraussetzung für die Teilbefreiungsregel der Beschluss im Direktorenrat, oder - wenn die Gesellschaft keinen Direktorenrat besitzt - die Zustimmung der Mehrheit der Direktoren, oder



c) Es existiert ein auf die Satzung basierender Haftungsbeschränkungsvertrag zwischen der Gesellschaft und den gesellschaftsexternen Direktoren, wonach der höchste Schadensersatzbetrag vereinbart ist.

Die Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung in (3c) ist auf die gesellschaftsexternen Direktoren bedingt anwendbar. Sobald ein gesellschaftsexterner Direktor zum vertretungsberechtigten bzw. geschäftsführenden Direktor oder zum Angestellten der Gesellschaft oder der Tochtergesellschaft bestellt wird, wird diese Vereinbarung ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Nach der Rechtsprechung in Japan besteht eine gegenseitige Anerkennung der gerichtlichen Urteile zwischen Japan und Deutschland. Demzufolge besteht die Gefahr, dass gegen einen Direktor, der in Japan bereits zu Schadensersatzzahlungen verurteilt worden ist, auch in Deutschland die Zwangsvollstreckung in sein Privatvermögen durchgesetzt wird, ohne den Inhalt der Verhandlung nochmals in Deutschland gerichtlich zu überprüfen.

Für den Fall, dass ein Kampf zwischen den Aktionären entflammt, sollen also nicht nur die Gesellschaften mit japanischen börsennotierten Tochtergesellschaften, sondern auch die nicht börsennotierten japanischen Tochtergesellschaften, mit vielen unbekanntenen Aktionären auf eventuelle Aktionärsklagen gut vorbereitet sein.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
Tel.: +81(0)3 6212 5500

Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com